

Infoblatt

„Yoga, Pilates, Zumba und Co.“

Stand: November 2020

Das Erteilen von Yoga-, Pilates-, Zumba-Unterricht etc. (isoliert betrachtet) auf selbständiger Basis unterliegt nicht der Gewerbeordnung. Das Geben von Yoga-Stunden etc. ist Privatunterricht im Sinne der Gewerbeordnung.

Nach § 2 Abs. 1 Z.12 GewO unterliegt der Privatunterricht nicht der Gewerbeordnung. Es kann auch kein Gewerbe „Yoga-Unterricht“ oder „Abhalten von Yoga-Kursen“ etc. angemeldet werden. **Damit ist eine Mitgliedschaft zur WKO oder zur Fachgruppe der Freizeit- und Sportbetriebe nicht gegeben.**

Es gibt das freie Gewerbe „Erstellung von Trainingskonzepten für gesundheitsbewusste Personen“. Während der Yoga-Unterricht nicht zur Kammermitgliedschaft führt, hat die Ausübung der Tätigkeit des „Erstellens von Trainingsplänen für gesundheitsbewusste Personen“ die Mitgliedschaft in der Wirtschaftskammer zur Folge.

Gibt jemand Yoga-Unterricht, dann ist er/sie sog. **„Neuer Selbständiger/e“**.

Konsequenz ist die Versteuerung der Einnahmen und die Pflichtversicherung bei der Sozialversicherung der Selbständigen - SVS. Für Anfragen von „Neuen Selbständigen“ ist die SVS zuständig und nicht die Fachgruppe der Freizeit- und Sportbetriebe bzw. die Wirtschaftskammer.

Warum gibt es öfter Anfragen bei den Gründungsberatern aus diesem Bereich?

Manchmal wollen diese Personen Yoga-Kurse etc. z.B. in Fitnessstudios usw. geben. Dann stellt sich oft die Frage, ob diese Personen nicht angestellt werden müssten. Die Betreiber dieser Einrichtungen wollen aber häufig auf Basis eines Werkvertrages arbeiten. Damit stellt sich die Frage nach einer Gewerbeberechtigung. In diesem Zusammenhang dürfen wir auf das beigefügte Merkblatt „Erstellung von Trainingskonzepten für gesundheitsbewusste Personen/Fitnesstrainer“ hinweisen. Die Seiten 3, 4 und 6 ff sind hier wichtig.